



Kempten^{Allgäu}



Oberallgäu
Landkreis

**Netzwerkbezogene
Kinderschutzkonzeption
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
der Stadt Kempten und
des Landkreises Oberallgäu**

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit Kempten (Allgäu)

Bäckerstraße 9
87435 Kempten
koki@kempten.de

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit Oberallgäu

Schloßstraße 10
87527 Sonthofen
koki@lra-oa.bayern.de

Stand: März 2021

Inhaltsverzeichnis *

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Ziel	3
3. Zielgruppe	3
4. Netzwerk	4
4.1. Strukturelle Gegebenheiten der KoKis Kempten und Oberallgäu	4
4.1.1. Organisatorische Einbindung der KoKis	4
4.1.2. KoKi Kempten	4
4.1.3. KoKi Oberallgäu	5
4.2. Netzwerkpartner*innen der Frühen Hilfen	5
5. Umsetzung	6
5.1. Information und Beratung für alle (werdenden) Familien	6
5.2. Beratung und Hilfen für Familien im Belastungsfaktoren	6
5.3. Kinderschutz im Netzwerk der Frühen Hilfen	7
5.3.1. Anonymisierte Fallberatung nach §8b SGB VIII	7
5.3.2. Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch Netzwerkpartner*innen	7
6. Netzwerkarbeit, Koordination und interdisziplinäre Unterstützung	8
7. Öffentlichkeitsarbeit	9
8. Datenschutz und Weitergabe von Daten im Netzwerk	9
9. Erstellen und Fortschreibung der Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption	10
10. Beschluss	10

*

Erfordernis und Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Inhalt der NBKK sind geregelt in Punkt 4.3. Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption der

Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 5. Januar 2017, Az. II 5/6523.01-1/23

1. Ausgangslage

In der kreisfreien Stadt Kempten leben rund 71.000 Einwohner*innen. Jedes Jahr kommen um die 700 Neugeborene dazu.

Im Landkreis Oberallgäu leben rund 154.800 Einwohner*innen. Jedes Jahr kommen um die 1500 Neugeborene dazu.

Schwangeren und jungen Familien steht in Stadt und Land ein breites **Netzwerk von Angeboten der sogenannten „Frühen Hilfen“** zur Verfügung. Frühe Hilfen umfassen unterschiedlichste Angebote der Elternbildung, Gesundheitsförderung und Kinder- und Jugendhilfe.

"Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

(Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/>)

2. Ziel

Das primäre Ziel des Netzwerkes ist, den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Deshalb werden allen Eltern möglichst früh, niederschwellig und präventiv Beratung und Unterstützung angeboten. Um riskante Verläufe in den Familien zu verhindern, sind alle Netzwerkpartner*innen bereit, den Familien Hilfen anzubieten bzw. sie an die entsprechenden Stellen zu vermitteln. Dadurch wird Kindeswohlgefährdungen vorgebeugt. Das Netzwerk informiert sich in regelmäßigen Abständen über das Angebot und gestaltet Übergänge, damit „keine Familie verloren“ geht.

3. Zielgruppe

Das Angebot der Frühen Hilfen wendet sich grundsätzlich an alle Schwangeren und Familien mit Kindern im Alter von 0 -3 Jahren in Kempten und im Oberallgäu.

Insbesondere sollen Familien erreicht werden, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf hohe Benachteiligungen und Belastungen hinweisen. Treffen mehrere Belastungsfaktoren in einer Familie zusammen, können diese riskante Entwicklungen in den ersten Lebensjahren begünstigen. Deshalb wird in diesen Familien verstärkt für Hilfen aus dem Netzwerk geworben.

4. Netzwerk

4.1. Strukturelle Gegebenheiten der KoKis Kempten und Oberallgäu

4.1.1. Organisatorische Einbindung der KoKis

Die KoKis sind organisatorisch in die örtlichen Jugendämter eingebunden. Sie sind gegenüber der Amtsleitung/der Fachbereichsleitung weisungsgebunden. Sie sind eigenständige Fachbereiche. Dennoch besteht unter Beachtung des Sozialdatenschutzes eine enge Abstimmung, Koordination und Kommunikation innerhalb der Ämter und den Verwaltungen.

Die KoKis arbeiten unterhalb der Interventionsgrenze zur Kindeswohlgefährdung im Bereich der Prävention. Bei gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung verfahren die KoKi-Fachkräfte genauso wie die Netzwerkpartner*innen wie in Punkt 5.3.2. beschrieben. Dafür wurden in den KoKi- Konzeptionen verbindliche Standards entwickelt.

4.1.2. KoKi Kempten

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit Kempten (Allgäu)

Bäckerstraße 9
87435 Kempten
koki@kempten.de

Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag	8.00 – 15.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Renate Reich (19,5 Std.) Dipl. Sozialpädagogin (FH)	Tel. 0831 – 2525-5171 (Di-Do)
--	-------------------------------

Stephanie Grocholl-Lindenthal (34 Std.) Dipl. Sozialpädagogin (FH)	Tel. 0831 – 2525-5170 (Mo-Fr)
---	-------------------------------

Daniela Stalter (24,5 Std.) Sozialarbeiterin (B.A.)	Tel. 0831 - 2525-5172 (Mo-Do)
--	-------------------------------

Räumlichkeiten:

Die räumliche Trennung zum Stadtjugendamt ist gewährleistet und bedeutet Niederschwelligkeit. Es sind drei Büroräume mit Beratungsmöglichkeiten, ein großer Besprechungsraum, moderne Büroarbeitsplätze mit EDV-Anbindung an die Stadtverwaltung und Abstellplätze für Kinderwagen vorhanden.

An jedem Telefonanschluss sind Anrufbeantworter vorhanden und geschaltet. In dringenden Angelegenheiten können die Ansprechpersonen bei Außendienstterminen während der Öffnungszeiten über Diensthandys erreicht werden.

Die Vertretung ist in Gegenseitigkeit geregelt.

4.1.3 KoKi Oberallgäu

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit Oberallgäu

Schloßstraße 10

87527 Sonthofen

koki@lra-oa.bayern.de

Erreichbarkeit:

Montag – Freitag Vormittags

Montag-, Dienstag- und Donnerstagnachmittag
und nach Vereinbarung

Matthias Berkemann-Müermann (19,5 Std.) Tel. 08321-612- 600
Dipl. Sozialpädagoge (FH)

Luise Steinmetz (19,5 Std.) Tel. 08321-612- 601
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Birgit Linhardt (19,5 Std.) Tel. 08321-612- 602
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Sarah Walter (19,5 Std.) Tel. 08321-612- 603
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Räumlichkeiten:

Die räumliche Trennung zum Kreisjugendamt ist gewährleistet und bedeutet Niederschwelligkeit. Es sind drei Büroräume mit Beratungsmöglichkeiten, ein bei Bedarf buchbarer, großer Besprechungsraum, moderne Büroarbeitsplätze mit EDV-Anbindung an das Landratsamt und Abstellplätze für Kinderwagen vorhanden.

Die Räumlichkeiten des Landratsamtes in der Sandstraße 10 in Kempten können für Beratungen im nördlichen Landkreis genutzt werden.

An jedem Apparat sind Anrufbeantworter vorhanden und geschaltet, ein Rückruf erfolgt innerhalb 24 Stunden. In dringenden Angelegenheiten können die Ansprechpersonen bei Außendienstterminen während der Öffnungszeiten über Diensthandys erreicht werden.

In zwingenden Ausnahmefällen wird die telefonische Erreichbarkeit durch das Vorzimmer des Jugendamtes gewährleistet (Tel. 08321/612-276).

Die Vertretung ist in Gegenseitigkeit geregelt.

4.2. Netzwerkpartner*innen der Frühen Hilfen

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der

Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.

(siehe <http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/> und Punkt 5.3.2.).

Die **vollständige Liste** der örtlichen Vernetzungspartner*innen mit Kontaktdaten und Leistungsangebot ist im Anhang (A) einzusehen. Diese Liste wird von den KoKis regelmäßig in Abstimmung mit den aufgeführten Netzwerkpartner*innen aktualisiert.

5. Umsetzung

5.1. Information und Beratung für alle (werdenden) Familien

Alle Stellen der Frühen Hilfen stehen den (werdenden) Familien für Fragen offen. Insbesondere die KoKis kommen dem gesetzlichen Auftrag nach § 2 BKiSchG (Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung) mit folgenden Angeboten nach:

Willkommensbesuche nach der Geburt

Jedes Neugeborene in Stadt und Landkreis wird mit einem Brief begrüßt. In diesem Schreiben wird den Eltern ein persönliches Informationsgespräch durch eine KoKi Fachkraft angeboten. Darin werden die Eltern zu ihrer neuen Lebenssituation beraten und Ihnen Informationen zu den örtlichen (Hilfs-) Angeboten gegeben.

Öffentliche Informationen der Frühen Hilfen durch Homepage Oberallgäu mit Stadtgebiet Kempten

<http://www.fruehe-kindheit-oberallgaeu.de/>

<http://www.fruehe-kindheit-kempten.de>

5.2. Beratung und Hilfe für Familien mit Belastungsfaktoren

Alle Stellen der Frühen Hilfen verpflichten sich, Familien mit Belastungsfaktoren eingehende Beratung anzubieten. Je mehr Belastungsfaktoren, desto wichtiger ist die Beratung und desto wichtiger ist es, den Familien Hilfe anzubieten. Die Angebote können entweder über die eigene Einrichtung abgedeckt werden oder weitere Stellen hinzu gezogen werden. Im Kontakt mit den Familien wird für die weitere Hilfe geworben, ist jedoch mit der freiwilligen Zusammenarbeit der Eltern verbunden.

Die Überleitung zu anderen Fachstellen wird, wenn die Eltern es erlauben, begleitet. Ein gutes Übergangsmangement erleichtert den Eltern den Übergang.

Belastungsfaktoren sind beispielsweise:

- soziale, gesundheitliche und ökonomische Belastungen
- Minderjährigkeit der Eltern
- fehlende Unterstützung im sozialen Umfeld
- mangelhafte Wohnverhältnisse
- Arbeitslosigkeit
- geringes Einkommen
- psychische Belastungen und Erkrankungen

- Suchterkrankungen der Eltern
- traumatische Erfahrungen
- Partnerschaftskonflikte
- Überforderung

5.3. Kinderschutz im Netzwerk der Frühen Hilfen

Die Netzwerkpartner*innen sind alle über den Inhalt, Standards und die Bedeutung der §§ 8a und 8 b SGB VIII, sowie über den Inhalt des § 4 KKG und des Artikel 14 GDVG informiert und werden durch die KoKis über Neuerungen auf dem Laufenden gehalten.

Gibt es in einer Familie gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, so verpflichtet sich jede Stelle der Frühen Hilfen zu folgenden Handlungsschritten:

5.3.1 Anonymisierte Fallberatung nach §8b SGB VIII/§4 Absatz 2 KKG

Allen Einrichtungen der Frühen Hilfen steht die Möglichkeit einer Beratung durch eine „**Insofern erfahrene Fachkraft**“ offen. Diese Beratung kann auch in anonymisierter Form erfolgen. Kommen Netzwerkpartner*in und „Insofern erfahrene Fachkraft“ überein, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, liegt es in der Zuständigkeit der Netzwerkpartnerin/des Netzwerkpartners, eine Gefährdungsmeldung beim Bezirkssozialdienst Kempten/ Fachdienst Erziehungshilfen Oberallgäu zu machen. Die endgültige Gefährdungseinschätzung obliegt dem Jugendamt.

Die „**Insofern erfahrenen Fachkräfte**“ des Kreisjugendamtes Oberallgäu sind im Anhang B einzusehen, die des Stadtjugendamtes Kempten im Anhang C.

5.3.2 Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch Netzwerkpartner*innen

Im Sinne des § 8a SGB VIII/ §4 Absatz 3 KKG/ Artikel 14 Abs.6 GDVG stehen alle Netzwerkpartner*innen in der Pflicht/Verantwortung, Gefährdungsmomente, die nicht durch eigene Maßnahmen oder die der eigenen Einrichtung abgewendet werden können, dem Jugendamt bekannt zu geben. Nur das Jugendamt kann die Überprüfung vornehmen. Die KoKis sind in diesem Verfahren nicht beteiligt.

Die Bezirkseinteilung des Bezirkssozialdienstes Kempten ist zu finden unter https://www.kempten.de/51_bezirkseinteilung-10335.html

Die Meldung geht im Stadtjugendamt Kempten an:
 Jugendamt Kempten
 Bezirkssozialdienst (BSD)
 Gerberstr. 2
 87435 Kempten
 Tel. 0831/2525-5111

Die Bezirkseinteilung des Allgemeinen Sozialdienstes Oberallgäu ist zu finden unter:

https://www.oberallgaeu.org/fileadmin/eigene_dateien/Dateien_Jugend_und_Familie/ASD/ASD_Bezirkseinteilung.pdf

Die Meldung geht im Kreisjugendamt Oberallgäu an:

Kreisjugendamt Oberallgäu
Allgemeiner Sozialdienst (ASD)
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen
Tel. 08321/612-276

Sollte außerhalb der Geschäftszeiten der Jugendämter eine Gefährdung durch einen Hilferbringer nicht abgewendet werden können und die Situation keinen Aufschub zulässt, kann über die örtliche Polizeidienststelle ein Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes informiert werden.

6. Netzwerkarbeit, Koordination und interdisziplinäre Unterstützung

Die KoKis fördern und koordinieren das Netzwerk der Frühen Hilfen. Die KoKis sind ein Baustein im Netzwerk. Um diese Aufgabe zu erfüllen werden folgende Methoden angewandt:

- Erhebung, Aufbau, Intensivierung und Pflege eines verbindlichen interdisziplinären Netzwerkes aller potentiellen und tatsächlichen Netzwerkpartner*innen aus Gesundheitshilfe, dem pädagogischen und beraterischen Bereich und ehrenamtlichen Strukturen, die mit Familien mit Kindern von 0-3 Jahren arbeiten
- Gegenseitige Kenntnis und Wertschätzung der einzelnen Einrichtungen und Ansprechpersonen und deren Angeboten
- Sammlung, Auflistung und Veröffentlichung aller Angebote im Netzwerk
- Organisation von Vernetzungstreffen
- Vermittlung zwischen den Einrichtungen und Institutionen der Gesundheitshilfe und der Jugendhilfe im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsweisen
- Ausübung einer Navigationsfunktion für alle Interessierten, um den jeweils im Einzelfall geeigneten Ansprechpersonen zu vermitteln
- Erarbeitung verbindlicher Verfahrensabsprachen, Kooperationsvereinbarungen etc.
- Planung und Initiierung von bedarfsgerechten Angeboten im Bereich der Frühen Hilfen als eigenständiges Angebot der KoKi oder in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartner*innen
- Aufgreifen neuer Problematiken, z.B. schwangere Asylsuchende (nach Gewalterfahrung) und Vernetzung zum Thema
- Sensibilisierung der Netzwerkpartner*innen für erste Anzeichen von Fehlentwicklungen in Familien und Verbreiten und Vertiefen des Wissens um den § 8a SGB VIII.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist gerade im Bereich der Frühen Hilfen ein wichtiger Arbeitsansatz. Über verschiedene Kanäle werden die Bürger*innen der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu über die Angebote der Frühen Hilfen, den Kinderschutz, Familienthemen und Projekte informiert.

8. Datenschutz und Weitergabe von Daten im Netzwerk

In allen professionellen Kontexten der Arbeit im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen ist Datenschutz ein unausweichlicher Bestandteil. Dabei sind die spezifischen Voraussetzungen für die Erhebung und die Weitergabe der personenbezogenen Daten zu beachten. Im Einzelfall muss die Datenerhebung und -verarbeitung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe geeignet, erforderlich und angemessen sein. Für die Eltern bedeutet dies, dass sie umfassend informiert werden und mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet wird. Für die verschiedenen Professionen gibt es bestehende Grundlagen der Datenerhebung, z.B. SGB VIII.

Daten können nur weiter gegeben werden, wenn die Eltern zustimmen. Gegen den Willen der Eltern ist eine Informationsweitergabe nur möglich, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die erforderliche Gefährdungseinschätzung kann in Zusammenarbeit mit einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder im Team unter Zuhilfenahme eines Einschätzungsbogens erfolgen. Hier gilt weiter das Transparenzgebot gegenüber den Eltern (Informationspflicht), sofern dem nicht der wirksame Schutz des Kindes entgegensteht.

Für Frühe Hilfen relevante gesetzliche Grundlagen der Datenweitergabe mit den verschiedenen Professionen werden im Folgenden kurz benannt:

- Als Dienst des Jugendamtes unterliegt KoKi den Paragraphen § 64 SGB VIII Datenübermittlung und Nutzung und § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, sowie dem § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- Seit 01.01.2012 regelt das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und hier Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger*innen bei Kindeswohl-gefährdung für viele Berufsgruppen im Netzwerk die Datenweitergabe in kritischen Fällen (vgl. Bundeskinderschutzgesetz).
- Die rechtliche Grundlage für Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind in Art 14 Abs.6 GDVG beschrieben. Danach sind sie verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Auch sie haben die Möglichkeit eine pseudonymisierte Beratung durch die „Insofern erfahrene Fachkraft“ in Anspruch zu nehmen.

9. Erstellen und Fortschreibung der Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

Die KoKis sind ein Baustein der Frühen Hilfen und federführend in der Netzwerkarbeit. Sie nehmen ihren gesetzlichen Auftrag wahr und erarbeiten mit den Netzwerkpartner*innen die Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption und bringen diese in die politischen Ausschüsse ein. Anschließend wird sie auf den Internetseiten der Stadt Kempten unter www.kempten.de und des Landkreises Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org veröffentlicht.

Durch die intensive Öffentlichkeitsarbeit und die Fortbildungsangebote im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen ist die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der relevanten Netzwerkpartner*innen im Rahmen von Arbeitskreisen und direkter Fallarbeit intensiv. Aktiver Kinderschutz ist als laufender Prozess zu verstehen, der den Rahmenbedingungen vor Ort angepasst werden muss, eine kontinuierliche Weiterentwicklung der präventiven Maßnahmen ist erforderlich. Hierfür ist sowohl die Arbeit der Koki mit eigenen Angeboten, als auch die Arbeit der Netzwerkpartner*innen in eigener Verantwortung wichtig. Im Vordergrund steht eine schnelle und unbürokratische Hilfestellung für alle Eltern.

Der Austausch mit den Netzwerkpartner*innen ist ein wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Institutionen und Berufsgruppen im Kinderschutz. Zusätzlich werden die aktuellen Entwicklungen, z.B. in Kraft Treten des Bundeskinderschutzgesetzes, berücksichtigt.

In Folge dessen wird die Kinderschutzkonzeption unter Federführung der KoKis Kempten und Oberallgäu im Wechsel regelmäßig überprüft und fortgeschrieben, sowie die Liste der Netzwerkpartner*innen jährlich mit ihren Angeboten aktualisiert und ebenso veröffentlicht.

10. Beschluss

Die Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu wurde von folgenden Gremien beschlossen:

20.04.2016 im Arbeitskreis Frühe Hilfen Kempten und Oberallgäu

26.04.2016 Jugendhilfeausschuss Kempten

05.07.2016 Jugendhilfeausschuss Oberallgäu

Anhänge A (gesondert), B, C

Anhang B

Landratsamt Oberallgäu

Jugendamt

Sozialpädagogischer Dienst



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Beratungstätigkeit als Insofern erfahrene Fachkraft/ Aufgabenverteilung im KJA Oberallgäu – Anonyme Beratung

Regine Hoffmann 08321/612-396	Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, Hort)
Schneider Ingrid 08321/612-292 Seizinger Christa 08321/612-289 Böck Doris 08321/612-389	Personenkreis gemäß § 4 KKG , u.a. Gesundheitsberufe, Hebammen, Familienhebammen Schulen/Lehrkräfte Psychologen, Sozialpädagogen, Beratungsstellen (Ehe,-Familien,-Erziehungs- und Jugendberatung), Suchtberatung, Schwangerschaftsberatung Personenkreis gemäß § 8 b Absatz 1 u.a. Familienbeauftragte, Jugendbeauftragte, Jugendzentren, gemeindliche Jugendpfleger, Streetwork, Jugendsozialarbeit, Koki, Jugendleiter, Ehrenamtliche in der Jugendarbeit Privatpersonen Sonstige

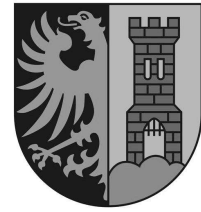
Sonthofen, den 26.02.2021

Schneider Ingrid
Gruppenleitung ASD Ost

Anhang C

Stadt Kempten (Allgäu)

Jugendamt
Bezirkssozialdienst



Stadt Kempten (Allgäu), Jugendamt, Gerberstr. 2, 87435 Kempten

Beratungstätigkeit als Insofern erfahrene Fachkraft im Stadtjugendamt Kempten

<p>Martin Bihler martin.bihler@kempten.de Tel: 0831/ 2525-5138</p> <p>Daniela Fröhlich daniela.froehlich@kempten.de Tel.: 0831/ 2525-5153</p>	<p>Personenkreis gemäß § 4 KKG, u.a. Gesundheitsberufe, Hebammen, Familienhebammen Schulen/Lehrkräfte Psychologen, Sozialpädagogen,</p> <p>Personenkreis gemäß § 8 b Absatz 1</p> <p>Sonstige</p>
---	---

Bezirkseinteilung des Bezirkssozialdienstes der Stadt Kempten (Allgäu) finden Sie unter:

https://www.kempten.de/51_bezirkseinteilung-10335.html

Vorzimmer Jugendamt

Tel.: 0831/ 2525-5111

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag Nachmittag	14.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch Nachmittag	12.00 – 13.00 Uhr

Kempten, den 23.02.2021

Stephanie Grocholl-Lindenthal